

# **Wiener Volksliedwerk – Statuten des Vereins [07.11.2022]**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Wiener Volksliedwerk“.
2. Der Verein ist Mitglied des „Österreichischen Volksliedwerks – Dachverband der Volksliedwerke der Bundesländer“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
4. Die Errichtung eines Zweigvereines ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege und Dokumentation der Wiener Volksmusik, des Weiteren österreichischer und internationaler Volksmusik.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Dokumentation
  - b. Sammlung von Wiener Volksliedern und Fachliteratur
  - c. Recherche
  - d. Musikveranstaltungen
  - e. Forschungsreisen
  - f. Tagungen
  - g. Publikationen und Tonträger
  - h. Wissens- und Kulturvermittlung
  - i. Ausstellungen
  - j. Lesungen
  - k. Führungen
  - l. Musikpädagogische Kurse- und Aktivitäten
  - m. Förderung innovativer Musikensembles im Bereich Volksmusik und Wienermusik
  - n. Förderung Einzelkünstler/innen im Bereich der Volksmusik
  - o. Musikvermittlung im Sinne der Erwachsenenbildung
  - p. Exkursionen
  - q. Filme & Videos
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- b. Subventionen
- c. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen
- d. Beteiligung an Unternehmungen
- e. Einnahmen aus Koproduktionen
- f. Spenden
- g. Schenkungen
- h. Sponsoren/innen-Beiträge
- i. Zuwendungen
- j. Letztwillige Verfügungen
- k. Vermietungen

#### **§ 4 Formen der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Spenden und sonstigen Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können physische, rechtsfähige sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Verlust der Rechtspersönlichkeit, den freiwilligen Austritt, der Streichung oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Zuwiderhandelns gegen die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereines verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Punkt 3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß den vom Vorstand festgesetzten jeweils gültigen Bestimmungen an allen Veranstaltungen und Beratungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie verfügen über ein passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 15).

Die operativen Aufgaben übernimmt die Geschäftsleitung, die vom Vorstand bestellt wird, und deren Mitarbeiter/innen.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes aus dem Jahre 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Rechnungsabschluss und die Prüfung haben jährlich durch die Rechnungsprüfer/innen zu erfolgen.
2. Die außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen sechs Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) oder per Post einzuladen. Unterstützende Mitglieder werden über die Zeitschrift „Bockkeller“, die Website und den Newsletter informiert. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten

vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Mitgliedschaftsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte, des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie der Erteilung der Entlastung des Vorstands
- b. Wahl des Vorstands jeweils auf vier Jahre (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, dessen/deren Funktion ein Vertreter/in des Landes Wien inne hat)
- c. Wahl der Rechnungsprüfer/innen auf vier Jahre
- d. Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Anträge
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, der/die gleichzeitig auch Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ist
  - c. dem/der Kassier/in
  - d. dem/der Kassier/in-Stellvertreter/in
  - e. dem/der Schriftführer/in
  - f. dem/der Schriftführer/in-Stellvertreter/in
2. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung gewählt, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, der/die von der Stadt Wien vorgeschlagen bzw. bestellt wird.
3. Nach dem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Dazu muss in der nächstfolgenden Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden.
4. Mit beratender Stimme vertreten sein können:

- ein/e Vertreter/in des Gemeinderatsausschusses für Jugend, Soziales, Information und Sport
  - ein/e Vertreter/in der MA 7
  - ein/e Vertreter/in der MA 13 – Bildung und außerschulische Jugendbetreuung
  - ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung
  - Vertreter/in der Musiklehrer/innenanstalten der Stadt Wien
  - Vertreter/in der Lehrerschaft
  - Vertreter/in des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ORF)
  - Vertreter/in fachlich einschlägiger Verbände und Institutionen
  - Vertreter/in der einschlägigen Wissenschaften
  - Vertreter/in der ausübenden Volksmusiker/innen
5. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
6. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter:in nach Bedarf, aber mindestens jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie der Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses;
- b. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d. Aufnahme, Streichung Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Vorsitzende ist höchste/r Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der/die geschäftsführende Vorsitzende hat den/die Vorsitzende/n zu vertreten und für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte zu sorgen. Insbesondere vertritt er/sie ebenfalls die Anliegen des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie ist zusammen mit dem/der Schriftführer/in, in

Geldangelegenheiten mit dem/der Kassier/in oder der Geschäftsleitung, zeichnungsberechtigt.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich der/die Kassier/in, sowie die Geschäftsleitung im Vier-Augen-Prinzip mit dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden vornehmen.
4. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die Kassier/in-Stellvertreter/in.
5. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen selbständig zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen, sowie der Generalversammlung. Im Falle der Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die Schriftführer/in Stellvertreter/in.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer/innen**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, sowie den In-Sich-Geschäften. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfung hat jährlich zu erfolgen.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereins


1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Sollte kein gültiger Beschluss über die Person des zu bestellenden Liquidators zustande kommen, hat der/die zuletzt bestellte geschäftsführende Vorsitzende als Liquidator die Liquidation durchzuführen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

---

Vorgelegt am 13. Oktober 2022 zur Beschlussfassung in der Generalversammlung.

Änderung laut Benachrichtigung: Statutenmängel (GZ X-2154) wurde §16/5 am 7.11.2022 entsprechend adaptiert. Die Änderung wurde per Umlaufbeschluss von den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern bestätigt.

Für den Verein:

7.11.2022 

Prof. Ing. Herbert Zotti

Geschäftsführender Vorsitzender



Dr. Susanne Schedtler

Schriftführerin

7.11.2022